

Markt
Garmisch-Partenkirchen
- Bauamt -
Abteilung VI/2
-Ortsplanung-

Begründung:

Zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
nach § 13 BBauG für die Grundstücke Fl.Nr. 1858/2,
1858/3, 1860, 1860/2 Gemarkung Partenkirchen vom 12.2.68.

I.

Allgemeine Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 11 wurde mit Beschluss vom
rechtskräftig festgesetzt. Auf die Begründung zu diesem
Bebauungsplan vom 12.3.64 wird Bezug genommen. Durch
diese vereinfachte Änderung soll nur die Bebauung oa.
Grundstücke die in einem Eigentum liegen anders gestaltet
werden. Veranlaßt wurde diese Änderung durch entsprechende
Wünsche des Grundstückseigentümers, der im Gegensatz
zu früher, diese Grundstücke einer reinen Wohnbebauung
zuführen will.

II.

Städtebauliche Begründung:

Die neue Bebauung schmiegt sich besser dem Straßenverlauf und der umliegenden Bebauung an. Sie schließt im Norden mit einem dreigeschossigen Wohnblock ab, staffelt nach Südwesten in ein zweigeschossiges Gebäude und lockert sich dann ansteigend wieder mit 3-geschossigen Gebäuden nach Süden auf. Die notwendigen Garagen werden in einer Gemeinschaftsanlage im Nordosten des Grundstücks untergebracht. Durch die höhere Staffelung dieser Bebauung ergeben sich zugunsten der zukünftigen Bewohner

größere Frei- und Gartenflächen, die dann entsprechend bepflanzt und gestaltet werden können.

III.

Maß der baulichen Nutzung

=====

Das Maß der baulichen Nutzung hat sich gegenüber den bereits festgelegten überbaubaren Flächen nicht geändert. Es liegt etwa bei einer Geschoßflächenzahl von 0,40.

IV.

Beschaffenheit des Baugebietes

=====

Wie bereits in der Begründung vom 12.3.64 beschrieben, ist das Baugebiet ein fast ebenes Wiesengelände. Besondere Vorkehrungen sind nicht erforderlich.

V.

Straßen und Plätze

=====

Die bereits festgesetzte Straßenbegrenzungslinie bleibt bestehen. Änderungen an der Straßenführung oder neue öffentliche Verkehrsflächen sind nicht erforderlich.

VI.

Kosten für die Gemeinde

=====

Da sich durch diese vereinfachte Änderung nur die Lage der überbaubaren Flächen ändert sind neuerliche Kosten für die Gemeinde durch diese Maßnahmen nicht zu erwarten. Die Gesamtkosten wurden bereits in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11 angegeben.

VII.

Diese Begründung ist kein Rechtsinhalt des Bebauungsplanes sondern soll nur Aufschlüsse über Motiv und Tragweite der Maßnahme geben.

Garmisch-Partenkirchen, 31.10.1968

Phil. Schumpp
(Philipp Schumpp)
1. Bürgermeister

H.